

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Zweihundert und sechstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Dienstags den 30. October 1798.

Mit dem 208ten Stück des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Übersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthält, hinzugefügt werden; die Übersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonnirt sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zürich bei dem Verleger Heinrich Gessner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterischen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhändler Hausknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhändler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schäffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

Gesetzgebung.

Senat, 18. Oktober.

(Fortsetzung.)

Berthollet fühlt sich von dem Enthusiasmus für die so gerechte Sache der Märtyrer der Freiheit beinahe hingerissen, auch zur Annahme zu stimmen; allein er verlangt von jedem Beschluss, den er annehmen soll, Klarheit und Bestimmtheit, die er in dem gegenwärtigen ganzlich vermisst; derselbe bestimmt nicht, welches verfolgte Patrioten sind, er übergiebt ihrer Interesse, Gerichtsstellen, welche keinen Codex haben, nach dem sie urtheilen können. Er will, daß die Patrioten entschädigt werden; aber er will sie nicht irre führen noch täuschen, was durch diese Resolution, die unendliche Schwierigkeiten und endlose Prozesse mit sich führt, unvermeidlich geschehen würde; er stimmt deshalb für eine Commission.

Genhard laßt sich die Commission auch gefallen, doch könnte er für Annahme stimmen. Er findet die Resolution sehr nicht einmal nöthig gewesen, da ohne dies jeder Geschädigte seinen Beschädiger vor dem Richter cijieren konnte. In den Erwagungsgründen

sieht er auch nichts gefährliches, weil nur die ehemaligen Regenten, die nach den damals bestehenden Gesetzen fehlten, können verurtheilt werden.

Stapfer wundert sich über die Absichten um deren willen man sich so lange bei dieser Sache aufhalts ten mag. Der Schluß weist ganz einfach einen Richter an. Wann Lüthi sagt, die Nation solle die Patrioten entschädigen, so kann das gar nicht statt finden; die Nation hat ihnen nichts zu leid gethan und sie verlangen auch nichts von ihr; sie verlangen von ihren Beleidigern. Jetzt ist's aber nur um einen Richter zu thun; dieser wird alsdann untersuchen, ob die Anforderungen gerecht sind und gegen wen sie gerecht sind. Niemand wird dem, der einen Richter verlangt, denselben versagen können.

Kubli meint, es sey leider allzubekannt, daß dieses Indemnisationsgeschäft beiden Räthen schon viele kostbare Zeit weggenommen hat und da urch vielleicht viel Gutes zum Nachtheil der Republik verzögert worden. Wir hätten von Anfang gewünscht, eine Resolution zu erhalten, wie die vorliegende nun wirklich ist. Anfangs war man in der Sache zu feurig, izt scheint man zu kalt zu seyn. Vermöge des gegenwärtigen Beschlusses,

werden übertriebne Forderungen abgewiesen und Unschuldige werden nicht zahlen müssen; er stimmt ohne Commission zur Annahme. Münzer ebenfalls, weil die Resolution nichts vorschreibt und über nichts zum Voraus entscheidet. Huch's ist auch dem Grundsatz treu geblieben, nach welchem die Patrioten entshadigt werden sollen; aber die Resolution kann er nicht annehmen, weil sie unbestimmt ist; erstens hatte die Zeit bestimmt werden müssen, von der an, verfolgte Patrioten Forderungen machen können; er glaubt dies sollte nur von Anfang unserer Revolution geschehen können; dann sollte erklärt werden, ob ganze ehemalige Regierungen belangt werden können; er stimmt für die Commission.

Vyfsser: Es gebührt Entschädigung denen, die für die Sache der Freiheit an Hab und Gut gelitten haben; aber von wem? Das Considerant macht die Regierungen verantwortlich und sagt, daß diese belangt werden können. Was werden aber für Grundsache dadurch für die Zukunft aufgestellt und geheiligt?

1) Daz Geseze zurückwirken können.

2) Daz Richter im einzelnen oder in Masse für richterliche Handlungen belangt werden können.

Was wird das für Wirkungen auf die jetzigen Tribunalien haben? Daz sie, zumal in stürmischen Zeiten zittern werden, Aussprüche zu thun, weil sie können in ihren Gütern belangt werden. Wenn unsere Personen und Eigenthum geschützt werden sollen, so muß ein Richter nach den bestehenden Gesezen, nach Wissen und Gewissen unerschrocken richten und nie dafür in seiner Person belangt werden können als wenn er sich bestechen läßt. Richtet er wider die bestehenden Geseze, so wird er nur cassiert. Ich wünschte, daß der grosse Rath uns die Art und Weise, wie die Nation achtet Patrioten, die an ihrem Vermögen gelitten haben, entschädigen könne, vorschlagen hatte. Ich verwerfe den Beschluss.

Lüthi v. Langn. findet die Resolution durchaus klar, deutlich, billig und der Sache angemessen. Der Hauptgrund der Verwerfung des früheren Beschlusses war, weil er uns zu Richtern gemacht hatte. Der jetzt angewiesene Civilrichter kann nun auch allenfalls die Nation, zur Entschädigung anhalten; zumal wenn die Bußen der gestraften Patrioten ihr zufielen.

Bodmer hat das Wort nur verlangt, um eine Erzählung seiner ausgestandenen Leiden und Verfolgungen vorzulegen; er thut dies mit grosser Ausführlichkeit.

Schär vertheidigt sich gegen irrite Auslegung dessen, was er bloß aus reinen Absichten und zum Befinden des Vaterlands gesagt hat.

Der Beschluss wird mit grosser Stimmenmehrheit angenommen.

Der Beschluss über den Zustand der Fremden in Helvetien wird zum zweitenmal verlesen; auf Lüthi's v. Sol. Antrag aber, wegen einiger Ungleichheit zwis-

schen dem deutschen und französischen Text, also wegen fehlerhafter Redaktion zurückgesandt.

Dem Bureau wird aufgetragen künftig die Beschlüsse immer zum voraus zu vergleichen und etwaige Fehler der Redaktion sogleich anzuzeigen.

Lüthi v. Sol. und **Usteri** bemerken, daß verschiedene Artikel des Reglements in Rücksicht auf Ausfertigung der Beschlüsse vom grossen Rath bis dahin nicht vollzogen worden. Auf des letztern Antrag erhalten die Secretarien den Auftrag mit denen des gr. Rathes die Vollziehung des Reglements über diese Punkte zu verabreden.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung und erwirft einen Beschluss, nach welchem das Auflagen system weder bekannt gemacht noch vollzogen werden sollte, bis ein Beschluss über Zehenden und Feodalschäden wird angenommen seyn.

Grosser Rath, 19. October.

Präsident: **Usteri.**

Egg von Ellikon verlangt das Wort für eine Ordnungsmotion. Noch nie, sagt er, fühlte ich so sehr die Last eines Stellvertreters des Volkes — noch nie sah ich schreckenvoll einer Zukunft entgegen, selbst in den Zeiten nicht, wo wir von einer Nation ganzlich abhingen, deren Grossmuth wir damals nicht kannten, und an deren Edelssinn viele zweifelten. So sehr damals das Gewicht des Unglücks sich selbst in die Waagschale senkte, so verlor ich darum nie den Mut, weil auf der andern Seite die Liebe des Vaterlands mit dem Blute patriotischer Bürger schwer in dieselbe zu fallen bereit war, damals war mir nie bang, damals stützte ich alle meine Hoffnungen auf jenen Theil unsrer Nation, auf jenen Theil unsrer Mitbürger, welche dem Despotismus und der Oligarchie tödliche Wunden versetzten. Aber mehrere Stun- den Erfahrung, und besonders die allvermündende Kraft bekannter Geister leiteten meine Hoffnungen ab, und wehmuthsvoll blickte ich jetzt auf jene ungünstige Stunde, welche diesen Mut mir raubte. Jetzt sehe ich dagegen schwarze Nacht, sehe am fernen Horizont Gewitterwolken aufsteigen, in welche ich mich verbergen möchte, um meiner Verantwortung vor dem Volke zu entgehen. Gestern, Bürger Repräsentanten, um halb zwei Uhr, wollte ich eine Frage an Sie thun, allein die ungeheure Summe von Millionen, welche vermittelst der Abnahme des Zehenden unserm Volke auferlegt werden sollten, drückte alle meine Worte in ihre ursprüngliche Quelle zurück; und statt dessen sanken ein Paar Thränen zu meinen Füßen — Ich thue es also heute.

Zwei Brüder hatten gleiches Erbtheil; der eine aber wurde, weil er seinen Bruder auf die sündlichste Art bevortheile, reich, erhielt dadurch immer mehr Gewicht über ihn, und drangte ihn endlich, nebst sei-

nen Kindern in's tiefste Elend. Der arme vertriebene Bruder stützte sich auf seine Obrigkeit, allein diese hatte den Barb mit jenem gemein, und statt des Rechts erhielt er Landesverweisung. — Ehe dieser Arme die Grenzen erreichte, starb er; und während seine unglücklichen Kinder auf dem Grabhügel ihres Vaters weinten, während sie um Schutz der gedröhnten Unschuld ihre Hände zum Himmel rangen, erscholl durchs ganze Land die freudige Stimme, der ungerechte hartherzige Richter sei vom Schlag getroffen, seine Macht habe ein Ende. — Voll Hoffnung kehrten sie zurück, erwiesen dem neuen Richter ihre Unschuld und Unglück, und begehrten das rechtmäßige Erbtheil ihres Vaters zurück. Allein der neue Richter zuckte die Achsel, und sagte: Ihr guten Kinder, ihr habt zu lange gewartet, euer Anspruch ist unterdessen schon in die zweite und dritte Hand gekommen; wenn ihr also wieder in den Besitz eintreten wollt, so müsst ihrs dem jetzigen Besitzer abkaufen — da kehrten diese Kinder zurück, fluchten dem Richter; aber die schreckliche Furcht, den Hungertod zu sterben, der ihnen drohte, zwang sie alle, seine Sklaven zu werden.

Urtheilet hierüber, B. R., und sucht hierin das Bild der Entstehung vieler Zehenden und Grundzinsen — aber ahmet jenem Richter nicht nach.

Und wenn ihr nun, Bürger R., nur eine einzige Giehart Landes auf diese Art dem Schweiz des Landmanns unschuldig herauspreßt, so erschrecket vor den 2152 p. C.; erschrecket vor jenen Gegenden, welche dies Exempel auf fast ähnliche Art hundertsach beweisen.

Ich will wenigstens keinen Anteil daran haben, viel weniger an den Folgen. Aber um meine Pflicht gegen mein Vaterland zu erfüllen, um das Volk in dieser jetzt aufzulegenden Erbsünde zu erleichtern, schlage ich im Namen desselben, im Namen des Vaterlands vor: Dass der gestrige Beschluss über den 4ten Artikel des Feodalrapports zurückgenommen werde.

Der Präsident fragt, ob man über diesen Antrag eintreten wolle oder nicht? Nuce sagt, ein solcher Antrag würde unsre Versammlung und durch dieselbe das ganze Vaterland in Verwirrung stürzen, weil auf diese Art immer die Minderheit Rücknahme eines durch die Mehrheit angenommenen Beschlusses fordern könnte, und wir also nie vom Fleck rücken würden, daher fordert er, dass man nicht über diese Motion eintrete.

Escher sagt, ich war gestern selbst von der Minorität, aus Gründen, die im Finanzplane liegen und die ich also hier nicht entwillen kann; allein dessen ungeachtet kann ich durchaus nicht zu der begehrten Rücknahme des gestrigen Beschlusses stimmen, weil ein solches Verfahren wider alle Grundsätze des gesellschaftlichen Rechts wäre, welchem zufolge man sich dem Willen der Majorität als dem Gemeinwillen zu

unterwerfen hat, besonders wenn dieser Wille mit so viel Sorgfalt und Genauigkeit kenntlich gemacht wird, wie es gestern der Fall war, daher begehre ich über Egg's Antrag die Tagesordnung.

Nellstab macht die Versammlung aufmerksam auf den Zufall der Ankunft eines Mitglieds, welches der Majorität bestimmte und dadurch die Sache so entschied; daher glaubt er dörste in einer so wichtigen Sache wohl ein so zweideutiger Beschluss zurückgenommen und aufs neue entschieden werden; er unterstützt also Egg's Antrag.

Graf glaubt Egg sey durch die Liebe für die Armen zu seinem Antrag bewogen worden und will daher bestimmen, dass wenn die gestern bestimmten 2152 p. C. mehr eintragen als die Entschädigung erforder, dieser Überschuss unter die armen Zehendpflichtigen ausgetheilt werden soll: übrigens folgt er der gesetzten Tagesordnung.

Eustor folgt der Tagesordnung, weil der Antrag von Egg eine Zwischenmotion ist, die erst schriftlich auf das Bureau gelegt werden muss, ehe sie in Beratung genommen werden kann.

Ribichmann unterstützt den Antrag von Egg und glaubt das Vaterland komme in grössere Gefahr, wenn man einen solchen Beschluss beibehalte, als wenn man einen Fehler, den man begangen hat, gut zu machen sucht.

Zimmermann glaubt, die Motion des B. Egg als eine neue Sache, müsse erst auf dem Bureau liegen bleiben, ehe sie in Beratung gezogen werden könne, laut dem 104. §. des Reglements. (Große Uordnung und Perm): Endlich wird Zimmermanns Antrag angenommen.

Geynoz fordert, dass das Reglement in französischer Sprache gedruckt werde.

Pellegrini begehrte, dass dasselbe auch italienisch gedruckt werde: beide Anträge werden angenommen.

Ammann fordert Vertagung der weiteren Beratung des Feodalrechtsgutachtens, bis die Commissionen über die ihr zugewiesenen §§. ein Gutachten vorlegen. Zimmermann und Schlumpf widersetzen sich der so unnützen Vertagung eines so dringenden Gegenstandes. Man geht über Ammanns Antrag zur Tagesordnung.

5. §. Escher begehrte Vertagung dieses §., insdem sich derselbe auf den 4. §. berufe, welcher nun auch in einer Art von Vertagung ist, und es unschätzliche wäre die Bestimmung eines andern §. anzunehmen, welche man noch nicht kennt.

Zimmermann, Kuhn und Schlumpf widersetzen sich dieser Vertagung, indem der 4. §. als beschlossen angesehen seyn müsse, und außerdem der 5. §. immer in dem Verhältniss mit dem 4. §. seyn müsse, wie man auch diesen bestimmen würde. Der 5. §. wird unverändert angenommen.

§. 6. Huber glaubt, wenigstens sey dieser §. nicht

in genauer Verbindung mit dem 4. §., daß er mit diesem ohne Abänderung zusammenhangen könne, wenn auch schon der 4. §. abgeändert würde, indem das Verhältniß, welches dieser §. bestimme, auf den Vorschlag der Commission berechnet war, und also abgeändert werden müßte, wenn jener abgeändert würde: er fordert daher Vertagung dieses §. in so fern man nicht über Egg's Motion sogleich abstimmen und also der Sache nicht ihren natürlichen Gang wieder geben wolle.

Trösch stimmt Hubern bei, glaubt aber dieser vierfache Jahrsertrag sollte auf den doppelten Ertrag als Loskaufung bestimmt werden.

Zimmermann muß immer noch den 4. §., der Motion von Egg ungeachtet, als abgeschlossen ansehen, und begreift nicht wie Huber wünschen könne, daß man sogleich über Egg's Antrag abstimme, weil ein solches Beispiel gefährlich werden, und eine schwache Beesammlung im Anfang einer Sitzung sogleich stürzen könnte, was eine zahlreiche Versammlung Tags zuvor mit Sorgfalt beschlossen hätte.

Akermann will in der Berathung fortfahren und über den 6 §. ungeachtet Egg's Motion abstimmen und denselben annehmen, so wie er von der Commission vorgeschlagen wird. Nellstab glaubt, da man die gestern bestimmten 2 1/2 p. C. als einen zweijährigen Ertrag des Zehenden ansehe, so müsse dieser Antrag vermindert werden und daher schlägt er die zfache jährliche Abgabe für die Loskaufungssumme vor.

Kuhn glaubt, die Commission habe dieses Verhältniß wegen der Verminderung des Geldwerths von der Zeit der Bestimmung des Abtrags in Geld an, bis auf jetzt, vorgeschlagen, da man aber mit dem 4 §. in genauem Verhältniß hierüber bleiben müsse. So folgt er Nellstabs Antrag. Gmür glaubt, einige dieser Geldzehenden seien seit 20 Jahren erhöhet worden, er wünscht daher, daß in diesem Fall der doppelte Jahrsertrag, wo diese Erhöhung aber nicht statt hatte der zfache, als Ablaufungssumme bestimmt werde.

Weber glaubt, man könne nicht auf alte Verhältnisse Rücksicht nehmen, sondern auf die jetzt getragne Beschwerde; da nun diese durch den doppelten Abtrag getilgt werden kann, so will er auch für diesen Fall den bloß doppelten Abtrag in Geld als Loskaufung bestimmen.

Erlacher bezeugt, daß er beschämt sey über den Gang unsrer Geschäfte und glaubt, man sollte solche Anträge von Rücknahm sorgfältig befoßner Gegenstände in keine Betrachtung nehmen; als er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wird, indem er ihm bemerkte, daß hiervon nun keine Rede mehr sey, stimmt er zur Annahme des 6 §.

Anderwerth will diesen §. dahin bestimmen, daß er für die für beständig in Geld umgeschaffnen Zehenden gültig sey, und dagegen die abänderlich

in Geld bestimmten Zehenden, wo ein Stück Land nach der verschiednen Art Frucht, die dasselbe tragt, verschieden zahlt, nach einem Durchschnitt von 3 Jahren loskauflich erklären.

Roßch stimmt Anderwerths Bemerkungen bei und wünscht, daß die Redaktion der zweiten Bemerkung als ein neuer 7 §. von der Commission bearbeitet werde; ubrigens aber stimmt er der Herabsetzung der angetragnen Loskaufungssumme auf den dreifachen Jahrsertrag bei. Lüscher folgt ganz Roßch Antrag. Akermann glaubt, die 2 1/2 p. C. welche angenommen wurden, seyen in vielen Gegenden so viel als ein sechsfacher Zehenderertrag und stimmt also in Rücksicht der Geldzehenden dem 6 §. bei, indem jene 4 Jahrsabgaben eher auf 6 erhöhet statt vermindert werden sollten; in Rücksicht Anderwerths Bemerkungen stimmt er Roßch bei. Secretan sagt, diese Berathung sey ihm ein wahrer Beweis, daß wir den Gesenland behandeln ohne ihn zu kennen, weil einige behaupten, die 2 1/2 p. C. seyen so viel als 6 Jahrzehenden, andere hingegen bloß einen doppelten Zehenden daraus machen wollen; er will daher diese Bemerkung nur bennzen, um auf den schrecklichen gestern beschloßnen 4 §. aufmerksam zu machen. Eisler läßt gerne unverändert, was er nicht sicher zu verbessern weiß und stimmt also ganz für den 6 §. und für Anderwerths Bemerkungen. Cartier stimmt Akermanns Bemerkungen bei und will die fünffache Jahrsabgabe als Loskaufung bestimmen, indem er glaubt die gestrige 2 1/2 p. C. betragen fünf ganze Jahrzehenden. Cartier folgt Cartier, weil meist nur die Reichen ihre Zehenden loskaufen und in Geldabgabe verwandeln könnten. Gayani folgt Secretan, und glaubt nur Privatinteresse könne solche widersprechende Vorschläge machen und Grundsätze aussern. Zimmermann bedauert recht sehr solche Neuerungen, welche er von allen Seiten hört, und welche die unangenehmsten und gefährlichsten Privatbeschuldigungen veranlassen, er bittet, daß der Präsident jedermann, der solche macht, zur Ordnung weise; in Rücksicht de. Sache selbst stimmt er Akermanns Bemerkungen bei und wünscht daher Zurückweisung dieses §. in die Commission. Escher bedauert ebenfalls die Bitterkeit, welche sich in diese Berathung schleicht und erklärt, daß aller widersprechend scheinenden Grundsätze ungeachtet, er alle Vorschläge aus guten Absichten herrührend betrachte, und daß er auch Egg's Vorschlag auf diese Art urtheile, ungeachtet er überzeugt ist, daß derselbe dem gesellschaftlichen und besonders dem Staatrecht geradezu entgegen läuft; er bittet also um etwas brüderlichere Urtheile in solchen Berathungen und stimmt dem Gutachten bei, weil er die gestern bestimmten 2 1/2 p. C. für ungesahr 2 1/2 Jahrzehenden ansieht, und also die vierfache Summe des freiwillig. in Geldabgabe veränderten Zehenden als Loskaufung nicht unbillig findet. (Die Forts. folgt)

Der schweizerische Republikaner.

Zwei hundert und siebtes Stük.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. October.
(Fortsetzung.)

Zomini stimmt ganz Carmintran bei. Wohler stimmt dem Rapport bei. Carrard glaubt, daß durch einen Vertrag diese Zehenden in eine Geldabgabe verwandelt würden, so sey überhaupt der Geldzehenden in seiner Natur abgeändert und mehr als Grundzins, denn als Zehenden zu betrachten; die gestern bestimmten 2 1/2 p. C. sieht er wohl in Rücksicht der Weinberge als einen bloß doppelten Zehenden an, allein für die Felder, die zuweilen brach liegen und also dann keine Zehenden bezahlen, mag dieß 2 1/2 p. C. vielleicht wohl im Durchschnitt betrachtet 4 Zehenden betragen, also nach Grundsätzen von natürlicher Billigkeit scheint ihm der Vorschlag der Commission sehr zweckmäßig zu seyn und daher unterstützt er denselben. Trösch stimmt für dreifachen Jahresztrag zur Loskaufung. Der 6 § wird angenommen unter Vorbehalt einer von der Commission vorzuschlagenden Redaktionsverbesserung. Der 7 § wird unverändert einstimmig angenommen.

Kuhn sieht überhaupt mit Bedauern, welchen Schwung seit gestern die Berathung dieses Zehenden-gutachtens nimmt; er ist überzeugt, daß alle Mitglieder in der Überzeugung zu ihren Meinungen stimmen, daß dieselben dem Staat für die zu bezahlende Entschädigung genüge; wir haben in unserer Vaterlandsliebe einen Vereinigungspunkt, und daher trage ich darauf an, daß dasjenige was durch die 2 1/2 p. C. über die Entschädigungssumme herauskommt, wieder unter die armeren Zehendpflichtigen vertheilt werde, und zweitens trage ich darauf an, daß Zehenden, welche seit 20 Jahren auf urbar gemacht's Land gelegt wurden, ohne alle Loskaufung aufgehoben werden sollen.

Nellstab sieht den ersten Antrag Kuhns als ganz chimarisch an, den zweiten hingegen, obgleich schwer ausführbar für gerecht; daher fordert er über den ersten Tagesordnung, und wünscht, daß der zweite angenommen werde. Akermann stimmt überhaupt zur Tagesordnung, weil beide Vorschläge gleich unausführbar sind. Schlumpf folgt Akermann und will, daß einzige Zehendpflichtigen ganz unentschädigt befreit werden, welche selbst ihr Land urbar gemacht haben, indem, so bald ein solches Stuk Land eine Handänderung erlitten hat, dann kein

Grund mehr zu einer Ausnahme vorhanden ist, indem der Besitzer dann dasselbe mit der Beschwerde freiwillig übernommen hat. Huber lebt auch der getroffen Hoffnung, daß uns Vaterlandsliebe vereinigen werde, und daß wenn mir einmal alle gleichförmige Gesetze haben, auch dann aller, nun noch herrschende Kantonsgeist verschwinden wird. Er sieht überhaupt nicht, warum es so grosse Schwierigkeiten hat, die armen Zehendpflichtigen lernen zu lassen und ihnen also den allfälligen Überschuss, den diese 2 1/2 p. C. liefern könnten, auszuheilen; so scheint ihm auch der zweite Antrag Kuhns ganz billig zu seyn und schon in den Grundsätzen des Gutachtens begründet; er fordert daher Verweisung dieser Vorschläge an die Commission und will noch diese Bemerkung beifügen, daß auch nur theilweise zehendpflichtige Güter, in der Redaktion des 4 §, sorgfältig bemerkt werden sollen, vor allem aus aber fordert er Abstimmung über Eggs Antrag und will auch Schlumpfs Antrag der Commission zuweisen. Kilchmann glaubt, wenn der gestrige Schluß gerecht sey, so müsse er gehandhabt und also nichts von dem bezogenen zurückgegeben werden; übrigens aber fordert er Verweisung von Eggs Antrag an die Commission. Wyder stimmt der Verweisung aller dieser Vorschläge in die Commission bei. Andere werth unterstützt Kuhns Antrag und folgt der Verweisung an die Commission. Carrard ist Schlumpfs Meinung und glaubt, da diese Austheilung des Überschusses erst in 15 Jahren statt haben könnte, so sey sie so viel als nichts. In Rücksicht der zu befreien den neuen Zehenden, sieht er nicht, warum die 20 jährigen befreit, die 30jährigen aber losgekauft werden sollten? Übrigens stimmt er der Untersuchung dieser Vorschläge durch die Commission bei. Cartier stimmt Carrards Bemerkungen bei, und glaubt dieselben sollen zur Tagesordnung führen und dagegen einzige Hubers Bemerkungen der Commission zugewiesen werden. Nellstab sieht die Motion von Kuhn auch als ein bloßes Läblichelchen an, das man den Armen ins Maul werfen wolle, und da alle Zehenden gleich ungerecht sind, so will er über alle diese verschiedenen Anträge zur Tagesordnung schreiten. Weber folgt der Tagesordnung über Kuhns ersten Antrag, indem er überzeugt ist, daß von diesen 2 1/2 p. C. der Staat keinen Überschuss haben wird; in Rücksicht des zweiten Antrags stimmt er Schlumpfs Bemerkung und Antrag bei. Desch unterstützt Hubers Antrag. Huber unterstützt neuerdings Kuhns Anträge, und beharrt auf seinen ersten Ausserungen. Koch sagt, Kuhns Vors-

schläge dienen eigentlich nur zur Rechtfertigung der gestrigen Majorität und zur Beruhigung der Minorität, welche letztere gestern behauptete, daß die 2112 p. C. mehr ausstragen, als der Staat für die Entschädigung bedürfe; wenn nun dieses wirklich der Fall ist, so wird durch Kuhns Antrag die Minorität vor dem geschützt, was sie hauptsächlich fürchtete, daß der Staat einen Überschuss erhalte und dadurch die Regierung sich einen Schatz sammeln könne; die Ausführung selbst kommt ihm keineswegs schwierig vor, und daher unterstützt er den Antrag und stimmt überhaupt im Allgemeinen der Verweisung aller gefallnen Vorschläge in die Commission bei. Secretan unterstützt Kilemann und fordert, daß Kuhn seine Motion, sowie Egg schriftlich auf das Bureau lege. Ammann folgt Hubera. Wyder stimmt bei und fordert Abstimmung, welche erkannt wird. Da sich 48 Mitglieder für die Tagesordnung und 48 wider dieselbe finden, so wird der Namensaufruf vorgenommen; durch denselben wird mit 51 Stimmen gegen 46 die Tagesordnung verworfen, und dagegen alle Anträge an die Commission gewiesen.

Ackermann fordert, daß die Commission auch darüber einen Vorschlag mache, wer bei einer solchen Austheilung eines allfälligen Überschusses als arm angesehen werden soll. Cartier begeht daß Ackermann der Commission seine allfälligen Bemerkungen unmittelbar anzeigen. Man geht zur Tagesordnung.

Das Vollziehungsdirektorium glaubt, der 19. § des Klostergesetzes sollte einige Ausnahmen leiden, und diejenigen fremden Klosterleute welche durch ihre Kenntnisse und Talente sich nützlich machen, und durch ihre politische Aufführung keinen Anstoß gegeben haben, von diesem Gesetz ausgenommen werden. Lüscher fordert Verweisung dieses Gegenstandes an die Klosterkommission. Nuée folgt Lüscher, weil er in dieser Bothschaft nur ein Feld für Partheiligkeit sieht: auch nach Aufhebung des Jesuitenordens war allgemeines Geschrei, nun könne die Jugend nicht mehr erzogen werden, und doch, Gott lob, kriechen wir nicht auf allen Vieren, und die einen und andern aus uns haben doch soviel gelernt, daß sie sich selbst unterschreiben können, und so hoff ich werde auch unsre Jugend erzogen werden, wann schon die fremden Pfaffen abreisen; endlich wundert er sich, daß das Dekret noch nicht in Ausübung gesetzt worden ist. — Zimmermann freut sich aus dieser Bothschaft zu vernehmen, daß es Mönche giebt, die der Sache der Freiheit nicht ungünstig sind, und sich um die Erziehung verdient machen: er glaubt, man soll gegen diese gerecht seyn, und daher der Bothschaft entsprechen indem vom Direktorium Unpartheilichkeit zu erwarten ist. Huber sieht die Sache als zu einfach an, um sie an eine Kommission zu weisen, und kennt keinen Grund, warum die geforderte Ausnahme nicht gestattet werden sollte; er glaubt es wäre zu wünschen wir könnten

alle unsere unwissende Mönche gegen fremde unterrichtete auswechseln, und daher stimmt er ganz Zimmermann bei. Underwerth folgt Zimmermann, weil, wenn Überfluss an Erziehern in Helvetien wäre, das Direktorium nicht diese Ausnahme fordern würde. Wyder folgt auch laut dem 23. § der Konstitution, und weil die monastische oder die weltliche Kleidung hierüber keine Ausnahme bewirken soll. Hecht folgt, und wundert sich daß uns das Direktorium etwas frage, zu dem es schon durch die Konstitution berechtigt ist. Cartier stimmt mit Freude der Bothschaft bei. Weber stimmt ganz bei, und rechtsfertigt das Direktorium, daß es über eine bestimmte Ausnahme von einem unsrer Gesetze, die Gesetzgebung um Rath fragt. Secretan will den Weg der Konstitution gehen, und keine Gesetzesausnahmen machen, also nur antworten, daß es der Sorgfalt des Direktoriums überlassen seyn soll, den 23. § der Konstitution auch auf Klostergeistliche anzuwenden. Nuée erklärt, daß er den 19. § des Klostergesetzes für konstitutionswidrig ansiehe. Die vom Direktorium begehrte Ausnahme wird gestattet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, betreffend die Niederlassung fränkischer Bürger in Helvetien.

Das Vollziehungsdirektorium u. s. w.

In Betrachtung, daß der neunte Artikel des Pündisses mit der fränkischen Republik, den Bürgern derselben die freie Niederlassung in Helvetien, und die Berufsausübung gleich den helvetischen Bürgern zusichert

In Betrachtung, daß die Vollziehung dieses Artikels nähere Bestimmungen erfordert.

Nach Anhörung seines Ministers der inneren Angelegenheiten

Beschließt:

1. Ein fränkischer Bürger, der sich im Gebiete der helvetischen Republik niederlassen will, ist gehalten sich an den Regierungsverwalter des Kantons zu wenden, in dem er seinen Aufenthalt festzusetzen gedenkt.

2. Er wird bei demselben den Beweis führen, daß er ein Bürger der fränkischen Republik, und im Besitz der einem solchen zukommenden Rechte sey.

3. Er wird demselben noch überdies die erforderlichen Pässe vorlegen, und ihre Richtigkeit prüfen lassen.

4. Er wird demselben die Gemeinde anzeigen in welcher er sich niederzulassen gesinnt ist.

5. Er wird daselbst jeden Beruf und jedes Gewerbe, welches die Gesetze allen helvetischen Bürgern